

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung
der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz.**

Vom 6. Juni 1958

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I S. 453) wird folgendes bestimmt:

I.

**Anwendung von Steuertabellen
und Steuerabzugssätzen**

Zu § 1 Absätze 1 und 2

§ 1

Für die Festsetzung der Jahressteuer

- a) für Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit sowie für
- b) Lohneinkünfte und steuerbegünstigte Einkünfte bis 15 099 DM

ist die aus dem Steuergrundtarif H der Anlage 1 zum Gesetz vom 28. Mai 1958 entwickelte Jahressteuertabelle* anzuwenden.

Zu § 2

§ 2

Die Anwendung der neuen Steuerabzugssätze hat auf alle Einkünfte zu erfolgen, die ab 1. Juli 1958 zufließen (Barauszahlung oder Gutschrift), unabhängig davon, wann der Anspruch entstanden oder die Erarbeitung erfolgt ist.

Zu § 3

§ 3

Freibeträge wegen Körperbehinderung, außergewöhnlicher Belastung oder sonstige Freibeträge werden bei den Nebeneinkünften nicht berücksichtigt.

II.

Jahressteuerveranlagung für 1958

Zu § 1

§ 4

(1) Für die Festsetzung der Jahressteuer für Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit nach § 1 Absätze 1 bzw. 3 des Gesetzes gelten die Steuertabellen der Anlagen 2* und 3*.

(2) Für die Festsetzung der Jahressteuer für die Lohneinkünfte und steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte bis zu 15 099 DM jährlich ist die Steuertabelle gemäß § 1 anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nur für den Veranlagungszeitraum 1958.

* Diese Tabelle wird im Sonderdruck Nr. 281 des Gesetzblattes veröffentlicht.

III.

Inkrafttreten

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung
über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungs-
güter und Industriewaren durch den Einzelhandel
und die Großverbraucher.**

Vom 18. Juni 1958

§ 1

Die Anordnung vom 27. Dezember 1955 über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher (GBl. I 1956 S. 51) wird aufgehoben.

§ 2

Die weiterhin der Bewirtschaftung unterliegenden festen Brennstoffe sind entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung abzurechnen und es ist darüber zu berichten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisanordnung Nr. 924 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugbereifungen — (Sonderdruck Nr. P 286 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 13 des P-Sonderdruckes muß die Warennummer unter der Schlauchdimension 11.25 — 24 AS nicht 49 12 54 00, sondern 49 12 53 00 heißen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisanordnung Nr. 941 vom 25. März 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer, Frostschutzscheiben und Hörner — (Sonderdruck Nr. P 320 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 7 Abs. 1 muß es in der dritten Zeile statt „1. Mai 1958“ richtig „1. Juli 1958“ heißen.